



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- per E-Mail -

nachrichtlich: - per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1615

FAX +49 228 619 1874

E-MAIL referat_511@bvamt.bund.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Marko Müller

DATUM 11. Januar 2017

AZ **511 - 4110.13 - 566/93**

(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 124
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
- Abteilung Systemfragen -
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
- Finanzen, Controlling,
Betriebswirtschaft -
Herrn Jörg Botti
Alte Heerstraße 111
53575 Sankt Augustin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
Frau Sabine Köhler
10704 Berlin

**Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV;
hier: Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft und Anmerkungen zur
Haftungskaskade bei Bankenabwicklungen nach dem SAG**

Anlagen: 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten unsere jährliche Information zum aktuellen Stand der Sicherungseinrichtungen der inländischen Kreditwirtschaft. Dies betrifft die Veränderungen

- des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bankenverband, Anlage 1),
- des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB, Anlage 2),
- der (freiwilligen) Institutssicherung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR, Anlage 3) und
- der Institutssicherung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV, Anlage 4).

Die Antwortschreiben und Sicherungsgrenzen bzw. Mitgliederlisten der inländischen Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft finden Sie in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Rundschreiben. Die jeweiligen Statute und Satzungen stehen im Internet bei den betreffenden Verbänden der Kreditwirtschaft zur Verfügung.

1.) Einlagensicherung

Das Bundesversicherungsamt vertritt die Auffassung, dass Einlagen der Sozialversicherungsträger aufgrund der Regelung des § 6 Nr. 10 EinSiG nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung entschädigungsfähig sind.

Daher sind allein die neben der gesetzlichen Einlagensicherung bestehenden freiwilligen Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft für die Sozialversicherung relevant.

Zum freiwilligen Einlagensicherungsfonds des VÖB weisen wir darauf hin, dass der VÖB nach eigenen Angaben nicht vorab beziffern kann, ob und wenn ja, welche zusätzlichen Leistungen ein Einleger aus dem Fonds erhalten kann.

Bei Mitgliedsinstituten des Bankenverbandes sind die aktuellen Sicherungsgrenzen zu beachten.

2.) Beteiligung an Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG i. d. F. des AbwMechG

Des Weiteren bitten wir Sie um Kenntnisnahme der Änderungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG) vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1864) und die daraus resultierenden Folgen für Sozialversicherungsträger bezüglich einer möglichen Gläubigerbeteiligung.

Wie bereits in unserem Rundschreiben zur Einlagensicherung vom 23. Dezember 2015 ausgeführt, können Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG die Sicherheit und die Absicherung von Anlagen der Sozialversicherungsträger beeinträchtigen. Eine Bankenabwicklung setzt gemäß § 62 Abs. 1 SAG u.a. voraus, dass eine Bestandsgefährdung des entsprechenden Instituts festgestellt wird und die Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist, um eines der in § 67 Abs. 1 SAG genannten Abwicklungsziele zu erreichen. Ferner darf sich die Bestandsgefährdung nicht ebenso sicher durch eine alternative Maßnahme (z.B. durch Einlagen- und Institutssicherungssysteme sowie Maßnahmen der BaFin) beseitigen lassen.

Zu den in § 77 SAG aufgezählten Abwicklungsmaßnahmen gehören u.a. das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalmarktinstrumente und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-In). Dabei können bestimmte Einlagen von Gläubigern zur Sanierung bzw. Abwicklung bestandsgefährdeter Finanzinstitute herangezogen werden.

Unmittelbare Folgen für die Sozialversicherung können sich aus einem Abwicklungsfall auf bankenbezogene Anlagen ergeben, bis hin zu einem Ausfall. Dies sind üblicherweise sämtliche Bankeinlagen (Giro-, Tages- und Festgeldkonten), Schuldscheindarlehen sowie Bankanleihen und Namensschuldverschreibungen. Im Hinblick auf die mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz avisierten Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen (Aktienquote von 10 %) sind ebenso Anlagen in Aktien von Geschäftsbanken betroffen.

Giro-, Termin- und Festgeldeinlagen

Einlagen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger sind nach Auffassung des Bundesversicherungsamts gemäß § 6 Nr. 10 EinSiG von der gesetzlichen Einlagensicherung ausgenommen. Ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung durch die bestehenden Systeme der freiwilligen Einlagensicherung besteht nicht. Das Privileg des § 91 Abs. 2 Nr. 1 SAG, wonach gedeckte Einlagen von der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind, kommt für Sozialversicherungsträger daher nicht zur Anwendung.

Es ist zu beachten, dass das Abwicklungsmechanismengesetz eine unechte Rückwirkung entfaltet. Das bedeutet, dass Vermögensanlagen, die vor Inkrafttreten der hier beschriebenen Regelungen getätigt und nicht bereits wieder veräußert bzw. beendet wurden, im Rahmen der Gläubigerbeteiligung herangezogen werden können.

Weitere Informationen enthalten die auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) veröffentlichten Publikationen:

- „Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren“ vom 15. Dezember 2015,
- „Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten“ vom 5. August 2016 (geändert am 7. November 2016) und
- „Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung (Stand 09.05.2016)“ vom 16. Juni 2016.

Die Regelungen des SAG in der Fassung des AbwMechG erhöhen die Anlagerisiken der Sozialversicherungsträger, selbst wenn eine Einlage durch eine freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft grundsätzlich abgesichert ist. Zur Steuerung dieser Risiken sollte die Bonität (möglicher) Kontrahenten sowohl vor der Investition als auch regelmäßig während der Laufzeit entsprechender Vermögensanlagen im Rahmen eines risikoadjustierten Anlagecontrollings eingehend analysiert und bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Reiner Müller